

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 8. Februar 2010

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

30.10.2012

Geschäftszeichen:

II 43-1.156.601-320/12

Zulassungsnummer:

Z-156.601-666

Geltungsdauer

vom: **30. Oktober 2012**

bis: **28. Februar 2015**

Antragsteller:

Condor Carpets B.V.

Randweg 4

8061 RW Hasselt

NIEDERLANDE

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Condor Group Wo / 151"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z 156.601-666 vom 8. Februar 2010, geändert durch Bescheid vom 27. März 2012.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-156.601-666

Seite 2 von 2 | 30. Oktober 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der textilen Bodenbeläge "Condor Group Wo / 151" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 14041¹.

Die Bodenbeläge erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die Bodenbeläge sind mit einem Motten- und Käferschutzmittel ausgerüstet und müssen bestehen aus

- der Nutzschicht aus Wolle,
- dem Trägermaterial aus Polypropylengewebe/-vlies,
- dem Vorstrich und Klebestrich aus VAE-Latex mit Additiven sowie
- dem Textilrücken aus Polypropylen oder Polyester mit Polypropylen.

Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,0 mm bis 9,0 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 1681 g/m² bis 2433 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.

2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 14041:2008-05 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 14041:2004/AC:2006

² Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, <http://www.dibt.de>.
Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Zulassungsgegenstand:
"Condor Group Wo / 151"

Anlage 1
Seite 1 von 1

Die Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte wird wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Brooklyn
2	Auckland AB
3	Auckland FELT
4	Bombay new AB
5	Bombay new FELT
6	Vienna
7	Langdake
8	Chelsea
9	Riverside
10	Melbourne
11	Oasis
12	Brisbane AB
13	Brisbane FELT